

# Beschlussvorlage

## SG/2024/336 [öffentlich]



Samtgemeinde  
Hesel

**Betreff:**

**Zustimmung zur Verlängerung der Richtlinie zur Förderung von Investitionen und investitionsvorbereitenden Maßnahmen kleiner Unternehmen (FKU 2026) im Landkreis Leer**

Federführung: Sachgebiet 31 - Planung  
Verfasser: Nancy Waßmann  
Aktenzeichen:  
Datum: 24.01.2024

Beratungsfolge	Datum	Beschluss
Samtgemeindeausschuss	Vorbereitung	13.02.2024
Samtgemeinderat Hesel	Entscheidung	

**Beschlussvorschlag:**

Der Samtgemeinderat Hesel beschließt, weiterhin jährlich die erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, damit kleinere Unternehmen im Rahmen der FKU Richtlinie bis zum Jahr 2026 in der Samtgemeinde Hesel gefördert werden können.

**Sachverhalt:**

Aufgrund von einer kaum sichtbaren Außenwirkung dieses Förderprogrammes, kam es in der Vergangenheit nur zu zwei Anträgen in der Samtgemeinde Hesel. Es soll nunmehr für dieses Förderprogramm in der Samtgemeinde geworben werden, so dass die Verwaltung an dieser Fortführung festhalten möchte, um kleinere Unternehmen im Rahmen der FKU Richtlinie bis zum Jahr 2026 zu unterstützen und zu fördern. Die Finanzierung erfolgt einzelfallbezogen zu je 50 % aus Mitteln des Landkreises Leer und der jeweiligen kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde.

Die Richtlinie zur Förderung von Investitionen und investitionsvorbereitenden Maßnahmen kleiner Unternehmen (FKU 2026) im Landkreis Leer wurde in dem sich aus der Anlage ergebenden Wortlaut im Kreistag Leer bereits beschlossen.

Die jährlich erforderlichen Finanzmittel werden bedarfsgerecht und vorbehaltlich der Bereitstellung im jeweiligen Haushaltsplan und der haushaltsrechtlichen Genehmigung bis 2026 zur Verfügung gestellt.

**Geltungsdauer der Förderrichtlinie**

Die Richtlinie zur Förderung kleiner Unternehmen (FKU 2023) ist aktuell bis zum 31.12.2023 gültig.

Die Gewährung der Zuwendungen erfolgt unter Anwendung der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 (AGVO) in Verbindung mit der Verordnung (EU) 2020/972. Diese Verordnungen hatten bislang eine Gültigkeit bis zum 31.12.2023. In Anlehnung daran ergab sich die zeitliche Befristung der Förderrichtlinie.

Mit der Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23.06.2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 erfolgte eine Verlängerung der AGVO um weitere drei Jahre bis zum 31.12.2026.

Dadurch ergibt sich die beihilferechtliche Ermächtigung, die Gültigkeitsdauer der Förderrichtlinie bis zum 31.12.2026 zu verlängern.

### **Inhalte der Förderrichtlinie**

Auf Grund des Monitorings der vergangenen Jahre und aktueller Entwicklungen wird im Einvernehmen mit den kreisangehörigen Kommunen vorgeschlagen, neben der Verlängerung die sog. FKU-Richtlinie inhaltlich in folgenden Punkten zu modifizieren:

#### **zu 1.2**

*Nennung der Änderungsverordnung*

#### **zu 2.1**

- *Neuaufnahme des Fördertatbestandes „Investitionskriterium“ in Anlehnung an den GRW-Koordinierungsrahmen  
Hierbei soll die bestehende Beschäftigung gesichert werden, soweit die Investitionen vom Umfang her eine besondere Anstrengung für Unternehmen darstellen (Investitions-/Abschreibungskriterium).*
  
- *Wegfall des Fördertatbestandes „Änderung des Produktionsverfahrens ...“  
Es besteht hier keine Nachfrage. Einen derartigen Förderfall hat es seit Beginn der Förderprogramme (KMU bzw. FKU) nicht gegeben.*

#### **zu 2.3**

*Klarstellung, dass Ausbildungsplätze nur bei der Bemessung der notwendigen zusätzlichen Arbeitsplätze wie zwei Vollzeitdauerarbeitsplätze gewertet werden.*

#### **zu 2.4**

*Neuaufnahme des Fördertatbestandes „sonstige Maßnahmen der Digitalisierung, insbesondere zur IT-Sicherheit“, da dieser Bereich immer mehr an Bedeutung für Unternehmen gewinnt. Der finanzielle Rahmen ist unter 5.3 aufgeführt.*

#### **zu 3.1**

*Absatz 1*

*Hier wurde eine textliche Ergänzung aufgenommen, dass es sich bei „WZ 2008“ um die „Klassifikation der Wirtschaftszweige“ handelt.*

*Absatz 2*

*Bei Ablehnung eines Vorhabens durch die NBank besteht kein grundsätzlicher Förderausschluss.*

*Absatz 3*

*Bislang wurde nicht deutlich, welche Wirtschaftszweige nicht unter das Dienstleistungsgewerbe nach „WZ 2008“ nach Absatz 1 fallen.*

*In der Auflistung der ausgeschlossenen Unternehmen werden zur Klarstellung die Wirtschaftszweige aufgeführt, für die auch schon in der Vergangenheit keine Fördermöglichkeit bestand.*

*Dies betrifft u. a. die Bereiche: Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen, Pflegeeinrichtungen, Erwachsenenbildung, Kunst, Kultur*

*Der Ausschluss dieser Bereiche erfolgte schon seit Beginn der FKU-Förderung vor dem Hintergrund*

gesonderter Förderprogramme und der andersartigen Finanzierung der Einrichtungen, insbesondere im sozialen Bereich.

#### **Absatz 5**

Es ist vorgesehen, dass auch ein Kumulierungsverbot mit anderen Förderprogrammen besteht, die sich auf die gleichen Wirtschaftsgüter beziehen.

#### **zu 5.2 a) + b)**

Es soll eine Erhöhung des max. Zuschusses von derzeit 10.000 € auf 15.000 € (max. 7.500 € pro Ausbildungs- bzw. Arbeitsplatz) erfolgen, insbesondere vor dem Hintergrund der allgemeinen Preissteigerungen bei Investitionsgütern. Zudem besteht bislang ein Fördergefälle im Verhältnis zu anderen angrenzenden Landkreisen mit höheren Zuschüssen.

#### **zu 5.3**

Auf Grund der in diesem Bereich festzustellenden Preissteigerungen und den gestiegenen Unternehmenswünschen bei der Erstellung bzw. Überarbeitung eines Webauftritts soll die Erhöhung des max. Zuschusses von 750 € auf 1.000 € erfolgen.

Unter 2.4 erfolgte eine Neuaufnahme des Fördertatbestandes „sonstige Maßnahmen der Digitalisierung, insbesondere zur IT-Sicherheit“.

Die Förderung beinhaltet einen max. Zuschuss von 1.000 € bei einem max. Investitionsvolumen von 7.500 €.

#### **zu 5.6**

Die Übernahme von Gesellschaftsanteilen ist nicht förderfähig. Auf Grund von mehrfachen Anfragen, insbesondere bei Betriebsübernahmen, soll der Förderausschluss zur Klarstellung in der Auflistung aufgenommen werden.

Dieser Vorlage ist eine überarbeitete Fassung der Richtlinie beigelegt. Die vorgesehenen Änderungen sind mit der Text hervorhebungsfarbe **gelb** gekennzeichnet.

Die Verlängerung der Förderrichtlinie und die vorgenannten Änderungen wurden am 09.10.2023 bereits in der Arbeitsgruppe Wirtschaftsförderung mit den kreisangehörigen Städten und Gemeinden ausführlich erörtert. Ein weiterer Änderungs- bzw. Ergänzungsbedarf hat sich aus der Diskussion heraus nicht ergeben. Auch in den kreisangehörigen Städten und Gemeinden wird eine Beschlussfassung herbeigeführt werden.

Die Abstimmung der grundsätzlichen Förderfähigkeit von Vorhaben und die finanzielle Beteiligung der jeweiligen kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde erfolgt weiterhin einzelfallbezogen.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Die Förderung von Vorhaben erfolgt einzelfallbezogen zu je 50 % aus Mitteln des Landkreises Leer und 50 % der Samtgemeinde Hesel.



Uwe Themann  
Samtgemeindebürgermeister

**Anlagenverzeichnis:**

- Richtlinienentwurf FKU